

An das
 Österreichisches Patentamt
 Dresdner Straße 87
 1200 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
 Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
 E rp@wko.at
 W <http://wko.at>

per e-mail an: legistik@patentamt.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 GZ 1377-ÖPA/2010

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Rp 504/2010/GB/VR
 Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl
 4299

Datum
 12. November 2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentamtsgebührengesetz (PAG) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf gibt die Wirtschaftskammer Österreich folgende Stellungnahme ab:

Zu den Gebührenerhöhungen:

Mit Jahresbeginn 2010 trat mit der Innovationsschutzgesetznovelle die letzte Änderung des Patentamtsgebührengesetzes in Kraft, die durch ihre Gebührenbefreiungen für kleine und mittlere Unternehmen vor allem im Bereich der Patente und Gebrauchsmuster Erleichterungen gebracht und Anreize für innovative Tätigkeiten gesetzt hat. Mit der Pauschalierung der Schriftgebühren anlässlich der Änderung des Gebührengesetzes 1957 durch das Abgabenänderungsgesetz 2010 wurde der eingeschlagene Weg fortgesetzt.

Umso mehr verwundert der gegenständliche Entwurf, der plötzlich Erhöhungen von Patentamtsgebühren um bis zu 100% und darüberhinaus vorsieht, u.a. auch von solchen (z.B. Z 4, Z 9), die bereits mit der erwähnten Novelle, BGBl. I 126/09, adaptiert worden sind. Eine Gebührenerhöhung auf das Doppelte und Dreifache mit der Notwendigkeit einer Anpassung an die seit der letzten Gebührenänderung **vor einem Jahr** erfolgten Preisseigerungen zu begründen, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar. Demgegenüber wird eine äquivalente Steigerung der Qualität der entsprechenden Leistungen des Patentamtes wohl nicht erwartet werden können. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 17. Juni 2010 zum Entwurf einer Verordnung des Präsidenten des Patentamtes betreffend Gebühren für Recherchen und Gutachten gem. § 57a PatentG ausgeführt, spricht sich die WKÖ nicht gegen gerechtfertigte Gebührenerhöhungen aus; diese sollten jedoch stufenweise erfolgen und mit entsprechenden Evaluierungen verbunden sein. Dazu beispielhaft herausgegriffen sei noch Z 10 des Entwurfs: das Patentamt selbst hat in der Ausgabe 02/2010 seiner periodischen Druckschrift „invent“ - Zeitschrift für geistiges Eigentum - darauf hingewiesen, dass „mit der Innovationsschutzgesetznovelle im österreichischen Markenschutzgesetz ein Widerspruchsverfahren eingeführt wird, das rasch **und kostengünstig** die Rechte der Inhaber eingetragener Marken stärken und deren Durchsetzung erleichtern soll.“ Diese Vorschrift ist erst mit 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Nunmehr sieht der Entwurf für den Widerspruch gegen die Markenregistrierung statt einer

Gebühr von € 150,-- € 300,-- vor und begründet die Verdopplung damit, dass die Antragsgebühren für die überwiegend sehr aufwändigen Ein- und Widersprüche nicht annähernd kosten-deckend seien, weshalb die Betragshöhe angepasst werden müsse. Derzeit sind 11 bis 13 Widerspruchsverfahren anhängig. Hinsichtlich der Fakten, dass die Arbeiten zur Innovations-schutzgesetznovelle über ein Jahr in Anspruch genommen haben und das Verfahren außerhalb Österreichs bereit praktiziert wurde, stellt sich die Frage, ob es dem Patentamt wirklich nicht möglich war, seinen voraussichtlichen Aufwand im Vorhinein abzuschätzen.

Da der WKÖ nach wie vor keine Regelungen bekannt sind, wie mit Überschüssen des Patent-amtes zu verfahren ist bzw. verfahren wird, sollten diese **jedenfalls** in der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigen sein. Neben dem Prinzip der Kostendeckung sollte „Innovations-förderung“ gerade auch in wirtschaftlich angespannten Zeiten nicht nur postuliert, sondern vor allem auch gelebt werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher entschieden gegen die geplanten Gebührenerhöhungen aus. Es kann nicht akzeptiert werden, dass KMU und EPU, die zu einem überwiegenden Teil die innovativen und kreativen Impulse im Wirtschaftsstandort Österreich setzen, durch diese zum Teil stark überdurchschnittlichen Gebührenerhöhungen davon abge-halten werden, ihr geistiges Eigentum zu schützen bzw. gerechtfertigte Ein- oder Widersprüche zu bereits registrierten Schutzrechten zu erheben. Die immer wieder gestellten Forde-rungen, Österreich solle mehr in Forschung und Entwicklung investieren sowie alle Bemühun-gen, den Erfindergeist und Ideenreichtum in Österreichs Wirtschaft entsprechend zu unterstützen, werden durch den gegenständlichen Entwurf konterkariert.

Zu Z 17:

Diese neue Vorschrift sieht vor, dass das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit von der Umsatzsteuer befreit ist, soweit die Tätigkeit der Teilrechtsfähigkeit eine Vorleistung für die dem Patentamt im hoheitlichen Bereich gesetzlich zugewiesenen Aufgaben darstellt.

Schon in ihrer Stellungnahme zur Novellierung der Teilrechtsfähigkeitsverordnung Anfang die-ses Jahres hat die WKÖ auf die unabdingbare Notwendigkeit transparenten Handelns hinge-wiesen, da das Patentamt nunmehr zum Teil gleichartige Leistungen sowohl als Behörde, als auch im Bereich der Teilrechtsfähigkeit („serv.ip“) erbringt. „serv.ip“ steht für „Service In-dustrial Property“ und ist - auch nach eigenen Angaben des Patentamtes - ein privatwirt-schaftliches Informationsdienstleistungsunternehmen für den gewerblichen Rechtsschutz, ein wirtschaftlich unabhängiger, ausgegliederter Teilbereich des Österreichischen Patentamtes. Dazu bestimmt § 58 Abs. 1 PatG, dass das Patentamt die Teilrechtsfähigkeit in keiner Weise gegenüber anderen im Wettbewerb stehenden Anbietern solcher Leistungen bevorzugen darf. Privatwirtschaftliches Handeln bedingt bestimmte rechtliche Konsequenzen, die nicht nach Gutdünken gesetzlich abbedungen und damit zwangsläufig zu Wettbewerbsverzerrungen füh-ren müssen.

Daher wird die Bestimmung der Z 17 zur Gänze abgelehnt und soll ersatzlos gestrichen werden.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretär